

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 10

Leipzig, 15. Mai 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

In den Tagen vom 5. bis 7. Mai fand, wie unseren Mitgliedern bekannt ist, der Verbandstag der Deutschen Uhrengrossisten statt. Da uns der offizielle Bericht noch nicht zugegangen ist, müssen wir es uns heute versagen, auf den Verlauf der Verhandlungen näher einzugehen und verweisen auf die kurze Notiz unter Vereinsnachrichten.

Die Fachabteilung für Taschenuhren des genannten Verbandes, die ihre Sitzungen nicht öffentlich abhielt, hat sich auch mit der bewußten Angelegenheit

Stukenbrock

befaßt. Es war uns in Heidelberg leider nicht möglich, dieser Sitzung beizuwohnen und schon dort auf ein uns bekannt gewordenes neues Katalog-Vertriebsverfahren dieses Versandgeschäftes aufmerksam zu machen. St. sucht nämlich für seinen Katalog auch die Gastwirte mobil zu machen. Er hat an die Unterstützungskasse des Deutschen Gastwirtsverbandes in Berlin 1200 Mark gezahlt und damit erreicht, daß der Verband seinen Mitgliedern empfiehlt, den Katalog in ihren Lokalen aufzuhängen. Der Verband der Fahrradhändler hat dagegen schon kräftig protestiert und seine Mitglieder aufgefordert, bei den Gastwirten persönlich darauf hinzuwirken, daß die Absicht des Einbecker Versandgeschäftes nicht durchgeführt wird. Wir können unseren Mitgliedern nur das gleiche empfehlen und bitten alle Kollegen, in den Gasthäusern, wo sie verkehren, darauf zu achten, daß der Katalog ihnen nicht Schaden stiften kann.

Gelegentlich des Verbandstages haben wir auch Gelegenheit genommen, auf das schon in dem vorigen Bericht erwähnte Gebahren der Firma

Septimius Dietrich, Leipzig

aufmerksam zu machen. Auch dort wurde es auf das schärfste verurteilt und festgestellt, daß die mit dem Grossistenverband arbeitenden Fabriken von Zimmeruhren der Firma nicht liefern. Der Uhrmacher kann sich also davor schützen, die gleiche Ware wie dieses Engroshaus führen zu müssen und seinen Kunden gegenüber betonen, daß die Uhren, welche er führt, dem Engroshaus nicht zugänglich sind.

Der vielumstrittene § 100q der G.-O., welcher den Zwangsinnungen verbietet,

Mindestpreise

festzusetzen, gilt bekanntlich nicht für die freien Innungen. Diesen ist es unbenommen, Maßregeln zu treffen, die der Preisschleuderei vorbeugen. Gar manche freie Innung hat

von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat Preise für Waren und Leistungen festgelegt und ihre Mitglieder verpflichtet, diese Preise einzuhalten. Gegen Zuwiderhandelnde sind die freien Innungen berechtigt, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark zu verhängen.

Dieses Recht droht aber den freien Innungen verkümmert zu werden, wie ein Fall in Preußen es leider erkennen läßt. Dort war (im Handwerkskammerbezirk Königsberg) ein Innungsmitglied vom Vorstand mit 20 Mark bestraft worden, weil es die festgesetzten Mindestpreise nicht eingehalten hatte. Das Innungsmitglied erhob dagegen Beschwerde beim zuständigen Regierungspräsidenten, der darauf die Strafe aufhob, weil nach seiner Auffassung der Innungsvorstand zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder nur bei Verstößen gegen satzungsmäßige Vorschriften berechtigt sei. Der Innungsbeschluß über die Mindestpreise sei in die Satzungen nicht aufgenommen und mithin nicht gültig. Gegen diesen Bescheid wurde zwar sofort Berufung eingelegt; das Ministerium hat dieser aber nicht stattgegeben, sondern erklärt, daß der vorliegende Fall ihm einen hinreichenden Anlaß zu einer Entscheidung von Aufsichtswegen nicht gegeben habe.

Nunmehr hat sich der Kammertag der Sache bemächtigt und eine ausführlich begründete Eingabe an das Ministerium gerichtet. Der Bescheid auf diese steht noch aus. Inzwischen rät die Handwerkskammer Berlin den freien Innungen zu dem Ausweg, in ihren Satzungen eine Bestimmung einzufügen, daß die Festsetzung von Mindestpreisen als Aufgabe der Innung gälte, die jeweilige Festsetzung aber dem Beschlusse der Innungsversammlung überlassen bliebe. So würde man die gefährliche Klippe der Rechtsungültigkeit derartiger Beschlüsse vermeiden können.

Über eine erfolgreiche

Selbsthilfe gegen Wanderlager

berichtet das Neue Handwerkerblatt. Wenn auch in unserem Berufe Wanderlager nicht so häufig vorkommen, so ist es für unsere Kollegen doch von Wert, zu wissen, wie man diese Veranstaltungen bekämpft. Wir lassen deshalb den Bericht hier folgen:

Einen durchschlagenden Erfolg hatten die Benrather Schuhwarenhändler im gemeinsamen Vorgehen gegen ein großes Wanderlager. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel verbreitete sich am Samstag, den 19. Februar d. J., durch Flugblätter die Kunde von einem siebentägigem, eminent billigen Schuhwarenverkauf, der stattfinden sollte in